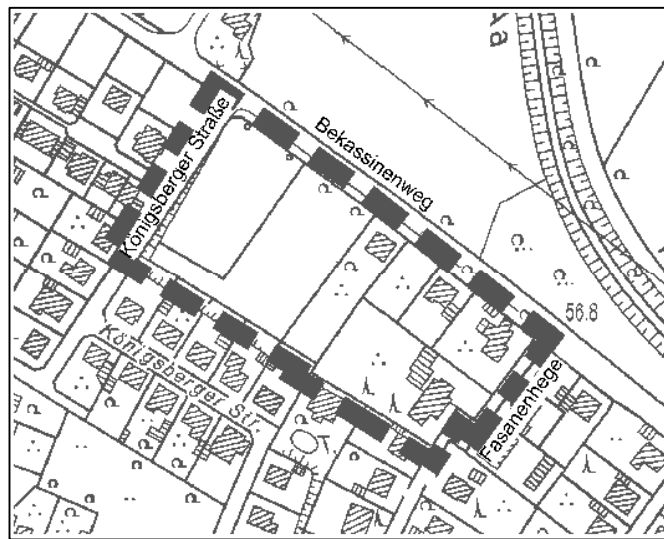




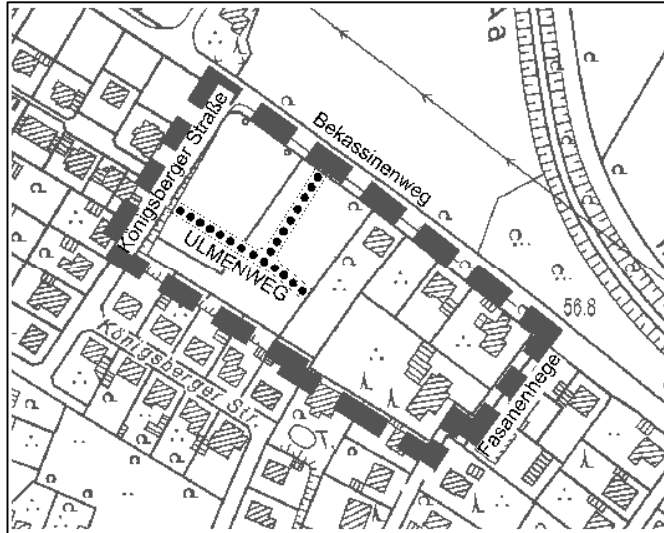
**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 11. Juli 2019 zum Bebauungsplan
Nr. 154 a „Bekassinenweg-Ost“
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses als Satzung und Inkraftsetzung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 a „Bekassinenweg-Ost“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 154 a „Bekassinenweg-Ost“ in der Fassung des Beschlusses vom 10. Juli 2019 gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) und die Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der ergänzend stattgefundenen öffentlichen Versammlung abgegebenen Stellungnahmen können im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, 2. Etage, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Ebenfalls hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in der Sitzung am 10. Juli 2019 für die neu anzulegende Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Bezeichnung „Ulmenweg“ beschlossen. Der Verlauf der neuen Erschließungsstraße ist im nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß Beschlussfassung vom 10. Juli 2019 wird im Rahmen dieser Bekanntmachung Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats seit dieser Bekanntmachung zu der gewählten Straßenbezeichnung Stellung zu nehmen oder Alternativvorschläge bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise schriftlich abzugeben, mündlich zu Protokoll zu bringen, per E-Mail oder online (www.ibbenbueren.de/bauleitplanung, Bebauungsplan Nr. 154 a) einzubringen.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 11. Juli 2019

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer